

BGer 4A_418/2012 vom 3. Dezember 2012

Bundesgericht, 2012-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_418_2012

FR: TF 4A_418/2012 du 3 décembre 2012

IT: TF 4A_418/2012 del 3 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Endentscheid eines Fachgerichts für handelsrechtliche Streitigkeiten, das als einzige kantonale Instanz entschieden hat. Solche Entscheide können gemäss Art. 75 Abs. 2 lit. b BGG direkt beim Bundesgericht angefochten werden (BGE 138 III 471 E. 1.1 S. 475). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist unter Vorbehalt einer hinreichenden Begründung auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Die Beschwerdeschrift hat ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Als solches genügt der Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids wegen der reformatorischen Natur des Rechtsmittels der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 107 Abs. 2 BGG) grundsätzlich nicht. Vielmehr ist anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden, wobei Anträge betreffend Geldforderungen zu beziffern sind (BGE 134 III 235 E. 2). Bei der Beurteilung, ob ein genügender Antrag vorliegt, stellt das Gericht nicht nur auf die förmlich gestellten Anträge, sondern auch auf die Begründung ab. Ergibt sich daraus zweifelsfrei, welches Urteil vom Bundesgericht begehrt wird, ist von einem entsprechenden Antrag auszugehen (BGE 133 II 409 E. 1.4.1 S. 414 f. ; 135 I 119 E. 4 S. 122; 136 V 131 E. 1.2 S. 135 f.).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ersucht in ihrer Beschwerde um Kürzung des von der Vorinstanz zuerkannten Betrages von Fr. 594'321.25 um Fr. 578'595.32. Damit liegt ein reformatorischer Antrag vor.

E. 2.1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 135 III 397 E. 1.5). Die beschwerdeführende Partei, welche die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern die gerügten Feststellungen bzw. die Unterlassung von Feststellungen offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.3; 133 III 350 E. 1.3, 393 E. 7.1, 462 E. 2.4). Wird Willkür in der Ermittlung des Sachverhalts geltend gemacht, ist zu beachten, dass dem Sachrichter in der Beweiswürdigung ein breiter Ermessensspielraum zusteht. Die beschwerdeführende Partei hat daher darzulegen, inwiefern das kantonale Gericht sein

Ermessen missbraucht, insbesondere offensichtlich unhaltbare Schlüsse gezogen, erhebliche Beweise übersehen oder willkürlich ausser Acht gelassen habe (vgl. BGE 132 III 209 E. 2.1 ; 129 I 8 E. 2.1; 120 Ia 31 E. 4b S. 40). Soweit die beschwerdeführende Partei den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (Urteile 4A_214/2008 vom 9. Juli 2008 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 134 III 570 ; 4A_470/2009 vom 18. Februar 2010 E. 1.2). Überdies ist in der Beschwerde darzutun, inwiefern die Behebung des gerügten Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 135 I 19 E. 2.2.2).

E. 2.2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten, soweit die Beschwerdeführerin damit vom vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt abweicht, ohne eine substantiierte Sachverhaltsrüge zu erheben (BGE 133 II 249 E. 1.4.3, 396 E. 3.1 S. 399). Dies trifft auf die Rüge zu, die Vorinstanz verkenne, dass die eingeklagten Mehrkosten nicht auf die angeblich hohen Spülverluste und das angeblich fehlerhafte Geologieprofil zurückzuführen seien.

E. 2.3

Die Behauptungen der Beschwerdeführerin, der für 43 Tage in Rechnung gestellte Blowout-Preventer (BOP) sei nur für 22 Tage erforderlich gewesen, und die Beschwerdegegnerin habe in ihrer Rechnung vom 27. Dezember 2006 Leistungen, welche nicht Materiallieferungen und Transporte im Sinne der allgemeinen Offertbedingungen betreffen, mit einem Zuschlag von 25 % belegt, finden im angefochtenen Urteil keine Stütze. Da die Beschwerdeführerin nicht mit Aktenangaben belegt, diese Behauptungen bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgebracht zu haben, kann sie damit und den darauf aufbauenden Rügen nicht gehört werden.

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt, das Gleichbehandlungsgebot gemäss Art. 29 BV sei durch das Handelsgericht verletzt worden, indem es ihren Präsidenten A. _____ - anders als B. _____ von der Beschwerdegegnerin - nicht zu streitigen Themen als Partei einvernommen habe.

Die Rüge ist gegenstandslos geworden, da notorisch und von der Beschwerdeführerin auch anerkannt ist, dass A. _____ zwischenzeitlich verstorben ist und damit nicht mehr einvernommen werden könnte. Im Übrigen wäre die Rüge ungenügend begründet, weil die Beschwerdeführerin nicht angibt, zu welchen Behauptungen sie die Einvernahme von A. _____ beantragt hatte.

E. 4

Weiter rügt die Beschwerdeführerin, die Feststellung des Handelsgerichts, der zeitliche Umfang der Pumpversuche sei bestritten worden, sei aktenwidrig und damit offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 BGG .

Die von der Beschwerdeführerin angerufenen Aktenstellen betreffen jedoch nicht Bestreitungen des zeitlichen Umfangs der Pumpversuche, sondern deren Genehmigung bzw. Absprache mit der Bauleitung, weshalb die Rüge unbegründet ist.

E. 5

Das Handelsgericht kam zum Ergebnis, bezüglich der Frage, ob die Parteien einen Festpreis vereinbart hätten, habe der wirkliche Wille der Parteien nicht ermittelt werden können.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, aus dem nachträglichen Verhalten der Parteien ergebe sich, dass diese einen Festpreis gewollt hätten. So habe die Beschwerdeführerin nach der letzten Zahlung am 30. Januar 2007 den Standpunkt vertreten, sie schulde nichts mehr. Zudem habe sie die ihr vorgelegten Tagesrapporte nicht unterzeichnet und sei dazu seitens der Beschwerdegegnerin auch nicht gedrängt worden. Damit zeigt die Beschwerdeführerin jedoch nicht rechtsgenügend auf, inwieweit die Vorinstanz bei der Ermittlung des Willens der Beschwerdegegnerin in Willkür verfallen sein soll (vgl. E. 2 hiervor).

E. 6.1

Vertragliche Vereinbarungen sind, wenn ein übereinstimmender wirklicher Parteiwille nicht ermittelt werden kann, aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen, die ihnen vorausgegangen und unter denen sie abgegeben worden sind, verstanden werden durften und mussten (BGE 132 III 24 E. 4 S. 27 f.; 131 III 606 E. 4.1. S. 611). Das Bundesgericht überprüft die objektivierte Auslegung nach dem Vertrauensprinzip als Rechtsfrage, wobei es an die Feststellungen der kantonalen Gerichte über die äusseren Umstände sowie das Wissen und Wollen der Beteiligten grundsätzlich gebunden ist (Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 133 III 61 E. 2.2.1 S. 67 mit Hinweisen).

E. 6.2

Bei Werkverträgen wird von Einheitspreisen gesprochen, wenn die Vergütung für eine Einzelleistung nach der Menge der vom Unternehmer geleisteten Einheit, multipliziert mit dem dazugehörigen Preis, bestimmt wird. Die Menge der Einheiten wird dabei je nach dem Inhalt des Werkvertrages nach dem tatsächlich erbrachten oder dem plangemässen theoretischen Ausmass ermittelt (Urteil 4C.385/2005 vom 31. Januar 2006 E. 6 mit Hinweis). Sind in einem Werkvertrag für alle Leistungen oder zumindest einen Teil davon Einheitspreise vereinbart, wird er als "Einheitspreisvertrag" bezeichnet. Solche Verträge enthalten in der Regel ein in den Vertrag integriertes Leistungsverzeichnis, in dem die Leistungspositionen mit der voraussichtlichen Menge der Leistungseinheiten multipliziert werden, welche allenfalls zusammen mit Pauschalpreisen zu einer Gesamt- bzw. Hauptsumme addiert werden (PETER GAUCH, Der Werkvertrag, 5. Aufl. 2011, S. 383 Rz. 931; vgl. auch Urteil 4C.385/2005 vom 31. Januar 2006 E. 6).

E. 6.3

Zur Auslegung des Werkvertrags nach dem Vertrauensprinzip führte das Handelsgericht aus, da der Vertrag zwischen Pauschalpreisen, Einheitspreisen nach Ausmass sowie Regiearbeiten nach Aufwand unterscheidet, könne die Hauptsumme kein Festpreis sein. Die Offerte der Beschwerdegegnerin habe auf der von der Beschwerdeführerin in Auftrag gegebenen geologischen Prognose basiert, welche aufgrund fehlender Vergleichsbohrungen in der näheren Umgebung mit erheblichen Unsicherheiten behaftet gewesen sei. Die Beschwerdeführerin habe daher nicht davon ausgehen dürfen, die gestützt auf diese Prognose ermittelten Mengenangaben seien verbindlich, zumal die von ihr gegengezeichnete Auftragsbestätigung festhalte, dass das entsprechende Bohr- und Verrohrungsschema lediglich Richtangaben enthalte. Gegen einen Festpreis spreche auch, dass die Beschwerdeführerin auf zusätzliche Kosten für die Abdichtung der Kluft und die

entsprechenden Folgekosten hingewiesen worden sei. Zusätzliche Arbeiten seien immer erst nach Freigabe durch die Beschwerdeführerin vorgenommen worden.

E. 6.4

Die Beschwerdeführerin wendet ein, die Vorinstanz habe nicht berücksichtigt, dass der Passus in der Auftragsbestätigung vom 19. Juli 2006, wonach das Bohr- und Verrohrungsschema nur Richtangaben enthalte, eine einseitige nachträgliche Änderung des ursprünglichen Werkvertrages vom 6./13. Juli 2006 darstelle, in welchem sich keine derartige Einschränkung finde.

Damit übersieht die Beschwerdeführerin, dass sie unterschriftlich bestätigte, mit der "Auftragsbestätigung" vom 19. Juli 2006 einverstanden zu sein und sie diese damit zum Bestandteil des Vertrages erhob.

E. 6.5

Weiter bringt die Beschwerdeführerin vor, sie habe eine klare Kostengrenze gebraucht, da unsicher gewesen sei, ob überhaupt Wasser gefunden würde. In der Offerte seien sämtliche Zwischensummen mit dem Begriff "Total" versehen, was ein Indiz für einen Festpreis darstelle. Die Beschwerdeführerin habe auch deshalb auf einen solchen Preis vertraut, weil sie davon ausgegangen sei, die Beschwerdegegnerin habe aufgrund ihrer Erfahrung und Fachkunde und des Beizugs eines Ingenieurs und eines Geologen die Kosten genau abschätzen können. Sodann sei aus der Angabe in der Bestätigung vom 19. Juli 2007, das Fündigkeits- und Temperaturrisiko liege vollumfänglich bei der Bauherrschaft, der Umkehrschluss zu ziehen, dass sämtliche anderen Kostenrisiken bei der Beschwerdegegnerin lägen. Daran könne der Hinweis des Handelsgerichts auf die von der Beschwerdeführerin gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu tragenden Risiken nichts ändern, weil diese durch die Regelung zum "Fündigkeits- und Temperaturrisiko" abbedungen worden seien.

E. 6.6

Daraus, dass die Beschwerdeführerin das Risiko zu tragen hatte, dass kein oder nur kaltes Grundwasser gefunden wird, kann indessen nicht abgeleitet werden, die Beschwerdegegnerin trage alle übrigen Risiken einer Tiefenbohrung. So hatte die Beschwerdeführerin gemäss Ziff. 1.6.2 des Werkvertrages die Zementation in Verlustzonen zu bezahlen und damit das entsprechende Risiko zu tragen. Dies war für die Beschwerdeführerin auch ohne Berücksichtigung der allgemeinen Offertbedingungen erkennbar, weshalb unerheblich ist, ob sie insoweit über ein Fachwissen verfügte. Einer Entschädigung nach plangemäsem Ausmass stand sodann entgegen, dass das Bohr- und Verrohrungsschema nur Richtangaben enthielt. Zudem widerlegt die Beschwerdeführerin die vorinstanzliche Feststellung nicht, dass die geologische Prognose mit erheblichen Unsicherheiten verbunden war. Die Beschwerdeführerin musste daher davon ausgehen, die Leistungen, für welche der Werkvertrag Einheitspreise vorsah, seien entsprechend den tatsächlich geleisteten Mengen zu bezahlen. Daran vermag nichts zu ändern, dass im Werkvertrag die einzelnen Einheitspreise addiert wurden, wie dies bei Einheitspreisverträgen häufig vorkommt. Unerheblich ist schliesslich, ob sich die Beschwerdegegnerin bei der Erstellung der Offerte verkalkuliert hat, wie dies die Beschwerdeführerin behauptet.

Aus dem Gesagten folgt, dass das Handelsgericht das Vertrauensprinzip nicht verletzte, wenn es annahm, die Beschwerdeführerin habe nach Treu und Glauben nicht von einem Festpreis ausgehen dürfen.

E. 7.1

Die Vorinstanz erwog, da im vorliegenden Werkvertrag die angegebenen Mengen nicht verbindlich seien und aufgrund der vom Unternehmer tatsächlich geleisteten Einheiten abgerechnet werde, komme der errechneten Gesamtsumme nicht einmal die Bedeutung eines ungefähren Kostenansatzes zu.

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber geltend, da der Werkvertrag vom 13. Juli 2006 eine detaillierte und präzise Kostenkalkulation aufweise, liege ein ungefährer Kostenansatz im Sinne von Art. 375 OR vor. Davon dürfe nur im Umfang von 10 - 20 % abgewichen werden, wobei der Richter nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden habe.

E. 7.3

Art. 375 OR mit der Marginalie "Rücktritt wegen Überschreitung des Kostenansatzes" lautet:

"1 Wird ein mit dem Unternehmer verabredeter ungefährer Ansatz ohne Zutun des Bestellers unverhältnismässig überschritten, so hat dieser sowohl während als nach der Ausführung des Werkes das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

2 Bei Bauten, die auf Grund und Boden des Bestellers errichtet werden, kann dieser eine angemessene Herabsetzung des Lohnes verlangen oder, wenn die Baute noch nicht vollendet ist, gegen billigen Ersatz der bereits ausgeführten Arbeiten dem Unternehmer die Fortführung entziehen und vom Verträge zurücktreten."

Ein ungefährer Kostenansatz gemäss Art. 375 Abs. 1 OR liegt vor, wenn der Unternehmer dem Besteller eine Kostenschätzung im Sinne eines Richtpreises abgegeben hat und dieser Kostenvoranschlag bei Vertragsschluss als Geschäftsgrundlage diente (BGE 132 III 24 E. 5.1.2 S. 29; 115 II 460 E. 3; je mit Hinweisen). Sind die Einzelleistungen des Unternehmers zu einem Einheitspreis zu entschädigen und die Mengeneinheiten geschätzt worden, so kann die daraus folgende Gesamt- bzw. Hauptsumme je nach den konkreten Umständen einen ungefähren Kostenansatz darstellen (ZINDEL/PULVER, in: Basler Kommentar, OR I, 5. Aufl. 2011, N. 6 zu Art. 375; THOMAS TWERENBOLD, Der "unverbindliche" Kostenvoranschlag beim Werkvertrag - zur rechtlichen Tragweite von Art. 375 OR , 2001, S. 56 f. Rz. 114; BERNARD CORBOZ, Werkvertrag, IV, Werklohn, in: SJK Nr. 461, 1981, S. 6 f.; vgl. auch BGE 29 II 538 E. 4 S. 543 f.; a.M. GAUCH, a.a.O., S. 383 Rz. 931 und S. 406 Rz. 1000). Im Zweifelsfall ist mittels Auslegung zu ermitteln, ob die Gesamtsumme eine Kostenschätzung darstellt, auf die der Besteller vertrauen durfte (ZINDEL/PULVER, a.a.O., N. 7 zu Art. 375 OR ; TWERENBOLD, S. 62 Rz. 126; vgl. auch BGE 132 III 24 E. 5.1.2 S. 30). Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit der Besteller die Ungenauigkeit der Schätzung erkennen konnte (vgl. BGE 115 II 460 E. 3b und c S. 462 f.).

E. 7.4

Im vorliegenden Fall beruhte die Offerte der Beschwerdegegnerin auf einer von der Beschwerdeführerin in Auftrag gegebenen geologischen Prognose, welche mit erheblichen Unsicherheiten verbunden war. Dieses Risikopotenzial musste der Beschwerdeführerin klar sein, zumal sie wusste, dass sogar unsicher war, ob an der Bohrstelle überhaupt Grundwasser vorhanden war. Zudem ist allgemein bekannt, dass Bohrungen im Erdinneren aufgrund der unterschiedlichen geologischen Gegebenheiten mit schwer vorhersehbaren Risiken verbunden sind und deshalb Tunnelbauten häufig wesentlich teurer zu stehen kommen, als ursprünglich geplant. Unter diesen Umständen musste die Beschwerdeführerin aufgrund der ihr bekannten Risiken einer Tiefenbohrung mangels anderslautenden Zusicherungen seitens der Beschwerdegegnerin damit rechnen, dass beim Auftauchen von Schwierigkeiten sowohl die vorgesehene Dauer als auch das erforderliche Material im Vergleich zur Offerte erheblich überschritten werden könnten. Die Offerte sah denn auch Bohrlochtests für Fr. 550.-- pro Sunde und den Stillstand der Bohranlage gemäss Absprache mit der Bauleitung für Fr. 550.-- pro Stunde als unbestimmte Eventualpositionen vor, was auf mögliche erhebliche Mehrkosten schliessen lässt. Unter diesen Umständen konnte die in der Offerte bestimmte Gesamtsumme nicht in guten Treuen als Geschäftsgrundlage betrachtet werden, weshalb das Handelsgericht kein Bundesrecht verletzte, wenn es einen ungefähren Kostenansatz gemäss Art. 375 Abs. 1 OR verneinte.

Die wegen der Überschreitung eines solchen Ansatzes von der Beschwerdeführerin verlangte Reduktion einzelner Rechnungsposten ist daher abzulehnen.

E. 8.1

Die Vorinstanz erwog, bei den Kurztests von Ende Oktober und Ende November 2006 mittels Lufthebeverfahren zur Ermittlung des approximativen Zuflusses habe es sich gemäss dem hydrogeologischen Bericht nicht um Fördertests im Sinne von Ziff. 2 des Werkvertrags gehandelt. Da im Leistungsverzeichnis das Lufthebeverfahren nicht enthalten gewesen seien, habe die Beschwerdegegnerin die Kosten für die dafür notwendige Miete des Hochdruckkompressors und dessen An- und Abtransport separat als Regiearbeit mit einem Zuschlag von 25 % gemäss den allgemeinen Offert-Bedingungen in Rechnung stellen dürfen (kläg. act. 26 Beleg 2).

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin macht auch vor Bundesgericht geltend, die in Rechnung gestellten Kosten für den Transport und die Miete des Kompressors und Hochdruckkompressors seien in der Pauschale zum Fördertest inbegriffen.

E. 8.3

Die Beschwerdeführerin begründet jedoch nicht, weshalb sie entgegen der Meinung der Vorinstanz davon ausgehen durfte, die in Ziff. 2 des Werkvertrages genannten Fördertest umfassten auch Kurztests im Lufthebeverfahren, was auch nicht ersichtlich ist.

E. 9

Die Vorinstanz erläuterte, weshalb die Bohranlage für die Vorbereitung von Fördertests, während der Reparatur der Unterwasserpumpe, zur Entwässerungs- und Frostsicherheitsarbeiten und für den Ausbau der Unterwasserpumpe im Januar 2007 zu gewissen Zeiten im Betrieb oder Stand-by-Betrieb war.

Die Beschwerdeführerin rügt, diese Ausführungen gingen an der Sache vorbei, weil die Bohranlage spätestens ab dem 16. November 2006 nicht mehr nötig gewesen sei.

Damit übt die Beschwerdeführerin appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil, zumal sie an anderer Stelle einräumt, dass die Bohranlage allenfalls bis zur Fertigstellung der Zementbrücke am 2. Februar 2007 erforderlich war und sie nicht darlegt, weshalb ein nachträglicher Einsatz der Bohranlage namentlich beim Einbau der Filterrohre ausgeschlossen werden konnte.

E. 10

Nach dem angefochtenen Urteil hat die Beschwerdeführerin nicht ausreichend substantiiert dargelegt, inwiefern die Kosten für die Vorbereitung des Fördertests, die Entwässerungs- und Sicherheitsarbeiten sowie den Ausbau der Unterwasserpumpe bereits pauschal abgegolten sein sollten, bzw. die Beschwerdegegnerin die entsprechenden Risiken selbst zu tragen habe. Jedoch gehe die Arbeitsunterbrechung aufgrund des Pumpendefekts vom 11./12. Januar 2007 zulasten der Beschwerdegegnerin, da dieser Defekt in ihre Risikosphäre falle.

Die Beschwerdeführerin wendet ein, Arbeiten an einer Bohranlage lägen im Risikobereich des Unternehmers, der diese Anlage bediene. Es sei nicht ersichtlich, was bei der klaren gesetzlichen Risikoverteilung substantiiert dargelegt werden müsse.

Mit diesen allgemeinen Ausführungen zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, welche Pauschale des Werkvertrages die von der Vorinstanz genannten Leistungen erfassen soll.

E. 11

Die Vorinstanz wies die von der Beschwerdegegnerin verrechnungsweise erhobene Schadenersatzforderung wegen Nichterreicherung der Bohrtiefe von 1500 Metern ab, weil eine solche Tiefe vertraglich nicht vereinbart worden sei. Im Übrigen habe die Beschwerdeführerin selbst den Abbruch der Bohrung auf einer Tiefe von 1369 Metern angeordnet oder ihm zumindest konkludent zugestimmt, da ein Weiterbohren nur bei einer definitiven Schliessung der bereits gefundenen Kluft möglich gewesen wäre. Damit habe die Beschwerdeführerin die Nichterreicherung der Bohrtiefe von 1500 selbst zu verantworten.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe die Nutzung der Kluft bei Horizont 856 erst genehmigt, nachdem ihr die Beschwerdegegnerin mitgeteilt habe, ein Weiterbohren sei unter den gegebenen Umständen nicht möglich.

Mit dieser Behauptung weicht die Beschwerdeführerin jedoch ohne eine substantiierte Sachverhaltsrüge von den vorinstanzlichen tatsächlichen Feststellungen ab, weshalb auf die darauf aufbauende Rüge nicht eingetreten werden kann (vgl. E. 2 hiervor). Damit bleibt die Eventualbegründung, welche auf der Zustimmung zum Abbruch der Bohrungen beruht, unangefochten, weshalb auf die Kritik der Beschwerdeführerin an der Hauptbegründung mangels Entscheiderheblichkeit nicht einzutreten ist.

E. 12

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens wird die Beschwerdeführerin dafür kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).